Marktgemeinde Biedermannsdorf

Krabbelstube Biedermannsdorf

Bedarfserhebung 20 /

Nachstehendes wird von mir/uns

für mein/unser Kind

....

Name der/des Erziehungsberechtigten

Name des Kindes

benötigt bzw. in Anspruch genommen:

Erziehungs- und Betreuungszeit

Nach 13.00 Uhr ist von der Gemeinde eine Erziehungs- und Betreuungszeit einzurichten, wenn ein Bedarf für mindestens drei Kinder besteht. Die Betreuungszeit kann von den Eltern/Erziehungsberechtigten nur mit 1. September, 1. Dezember, mit 1. März und mit 1. Juni abgeändert werden.

Auf Zuerkennung eines Kinderbetreuungsplatzes besteht kein Rechtsanspruch, wobei die familiäre Situation (Alleinerzieher/-in – beide Eltern berufstätig) oder eine Notlage besonders berücksichtigt werden.

Betreuungszeiten	Mo	Di	Mi	Do	Fr
07:00 – 07:30					
07:30 – 08:00					
08:00 – 11:00					
08:00 – 12:00					
08:00 – 13:00					
13:00 – 14:00					
13:00 – 15:00					
13:00 – 16:00					nicht möglich
13:00 – 16:30					nicht möglich

Bitte legen Sie die Arbeitsbestätigung bei!

Beitragshöhe für Nachmittagsbetreuung (ab 13:00)

Anwesenheit/Monat	bis 20 Std.	bis 30 Std.	bis 40 Std.	bis 60 Std.	> 60 Std.
Beitrag in €/Monat inkl. Ust.	€ 56,00	€ 67,00	€ 78,00	€ 88,00	€ 100,00
zus. Kosten in €/Monat inkl. Ust.	€ 10,00 Bastelbeitrag | € 4,03 Mittagessen | € 1,00 Jause *(bei Anwesendheit)*				

Für die Anwesenheit in der Betreuungszeit nach 13:00 Uhr wird von der Marktgemeinde Biedermannsdorf ein Betreuungsbeitrag festgelegt und für jeden angefangenen Monat verrechnet. Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat der einzuhebende Betreuungsbeitrag monatlich mindestens € 50,– zu betragen. In sozialen Härtefällen kann der für die jeweilige Anwesenheit während der Betreuungszeit festgelegte monatliche Betreuungsbeitrag auf Antrag eines Elternteils bzw. der/s Erziehungsberechtigten herabgesetzt werden, wenn mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigte/r) und das Kind den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Biedermannsdorf haben. Der Antrag ist direkt bei der Gemeinde einzubringen. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand.

Ihr Bürgermeister

Bürgermeister

Hans Wimmer

.....

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)